

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen – Förderrichtlinie Altlasten

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und auf Grundlage von Art. 45 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABI. L 167/1 vom 30. Juni 2023 – im Folgenden AGVO), §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und zur Sanierung von Altlasten gemäß § 2 Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), im Folgenden altlastenverdächtige Flächen und Altlasten genannt.

Zuwendungsziel ist die Ermittlung und Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und die Beseitigung der von Altlasten ausgehenden Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit. Durch die gewährten Zuwendungen sollen Altlasten und durch sie verursachte Gewässerunreinigungen saniert sowie eine Wiedernutzung der betreffenden Flächen ermöglicht werden.

Indikatoren sind

- Anzahl und Fläche (m²) der weggefallenen altlastverdächtigen Flächen
- Anzahl und Fläche (m²) der weggefallenen Altlasten in Thüringen
- Anzahl der Flächen, die durch geförderte Maßnahmen einer Nachnutzung zugeführt werden konnten
- Anzahl der durch Sanierungsmaßnahmen beseitigten Grundwasserverunreinigungen

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auswahlkriterien sind im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium im Internet unter www.aufbaubank.de veröffentlicht.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind folgende Maßnahmen auf altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sowie auf Flächen mit sonstigen stofflich schädlichen Bodenveränderungen:

1. Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung,
2. Sanierungsuntersuchung und -planung,
3. Sanierungsinvestitionen – einschließlich sanierungsbedingter Abriss – und innovative Verfahren zur Schadstoffminderung sowie
4. Überwachung und Eigenkontrolle

von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten gemäß BBodSchG.

2.2 Nicht förderfähig sind:

1. Maßnahmen auf Flächen, die aus dem Sondervermögen "WGT-Liegenschaften Thüringen" von der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH erworben wurden,
2. Maßnahmen, die auf der Grundlage einer erteilten Freistellung nach Art.1 § 4 Abs. 3 des Umweltraumgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I, Nr. 42 S. 649) in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I, S. 766) finanziert werden,
3. Maßnahmen auf Flächen, die auf Grundlage einer privatisierungsvertraglichen Freistellung der ehemaligen Treuhandanstalt im Rahmen der Privatisierung ehemals volkseigener Betriebe finanziert werden,
4. Maßnahmen auf Flächen, die sich im Eigentum oder Besitz des Bundes oder dessen Tochterunternehmen befinden,
5. Maßnahmen auf Flächen vorhandener oder ehemaliger Stauanlagen,
6. Maßnahmen zur Beseitigung von Folgen von Naturkatastrophen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 AGVO,
7. Maßnahmen zur Sanierung nach der Stilllegung von Kraftwerken und nach der Einstellung von Bergbau- oder Fördertätigkeiten nach Art. 45 Abs. 4 AGVO.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

3.1.1 Thüringer Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände

3.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Thüringen

3.1.3 juristische Personen des privaten Rechts

3.1.4 natürliche Personen

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

3.2.1 Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO

3.2.2 Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

3.2.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Das Vorhaben muss vom festgelegten Fördervolumen nach Ziffer 7.2 dieser Richtlinie abgedeckt sein. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben nach Ziffer 2.1 Nr. 1. und Nr. 4.

- 4.2** Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.
- 4.3** Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.
- 4.4** Es können nur Maßnahmen gemäß BBodSchG gefördert werden, sofern sie zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenermittlung erforderlich sind.
- 4.4.1** Maßnahmen sind förderfähig, wenn die zu untersuchende altlastverdächtige Fläche oder Altlast in dem Altlasteninformationssystem nach § 7 Thüringer Bodenschutzgesetz erfasst wurde, eventuell vorangegangene sowie geplante Bearbeitungsschritte durch die zuständige Behörde bewertet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahme begründet ist. Ist die zuständige Behörde selbst Antragstellerin, so obliegt die Bewertung der vorgesetzten Behörde. Eine zustimmende Bewertung gilt als erfolgt, wenn die vorgesetzte Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrages keine Bewertung abgegeben hat.
- 4.4.2** Sanierungsmaßnahmen (Ziffer 2.1 Nr. 3) sind förderfähig, wenn zusätzlich
- eine Sanierungsanordnung gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG oder
 - ein Sanierungsplan/-konzept, das von der zuständigen Behörde bestätigt oder nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärt wurde, vorliegt.
 - ein Gutachten zur Wertsteigerung des betreffenden Grundstücks infolge der Sanierung erstellt wurde.
- 4.4.3** Maßnahmen der Überwachung und Eigenkontrolle (Ziffer 2.1 Nr. 4) sind förderfähig, wenn diese im Rahmen einer behördlichen Anordnung nach § 15 Abs. 2 BBodSchG angeordnet wurden oder Bestandteil einer Maßnahme nach Ziffer 4.4.2 sind. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist einer Anordnung gleichzusetzen.
- 4.5** Im Fall der Förderung von Baumaßnahmen für solche Vorhaben, bei denen
- die vorgesehenen Zuwendungen des Landes allein oder zusammen mit denen des Bundes und/oder anderer Länder 1 Million Euro überschreiten oder
 - die Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1,5 Millionen Euro überschreiten,
- ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.
- 4.6** Sofern eine andere Förderung für das betreffende Vorhaben aus Förderprogrammen des Landes gewährt wird, ist eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.7** Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die natürlichen oder juristischen Personen, die den Schaden verursacht haben, bekannt sind und nach Art. 45 Abs. 5 AGVO zur Sanierung herangezogen werden können.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt auf Ausgabenbasis.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Bemessungsgrundlage

Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sowie bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzung des Grundstücks notwendig sind. Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids auf Grundlage dieser Förderrichtlinie dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten angemessenen und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden.

Die Bemessungsgrundlage bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der sich durch die Sanierung ergebenden Wertsteigerung des Grundstücks, die durch einen qualifizierten Sachverständigen ermittelt wurde.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Ausgaben für Finanzierung, Skonti,
- Kosten eigener Mühewaltung,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten sowie
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei allen Zuwendungsempfängern

- | | |
|--------------------------------------------------|--------------|
| 1. für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 Nr. 1 | bis zu 100 % |
| 2. für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 Nrn. 2, 3 und 4 | bis zu 90 % |

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungen an Zuwendungsempfänger nach den Ziffern 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 und im Falle der Voraussetzungen von Ziffer 4.4 bei Überschreiten der Betragsgrenzen nach VV Nr. 6.1 Satz 2 zu § 44 ThürLHO zusätzlich die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau-Anlage zur ZBau). Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
(Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt).

7.2 Fördervolumen für Vorhaben der Ziffer 2.1 Nr. 2 und 3

Für die verschiedenen unter Ziffer 2.1 genannten Fördergegenstände können je Landkreis und Jahr vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten jährlich Maximalwerte der Zuwendungshöhe festgelegt werden. Diese werden unter www.aufbaubank.de veröffentlicht.

7.3 Antragsverfahren

Von den Antragstellern ist ein Antrag bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Portal der Thüringer Aufbaubank (TAB) unter www.aufbaubank.de.

Der Förderantrag muss vor Beginn der Arbeiten zum Vorhaben gestellt werden.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Unvollständige Förderanträge sind nach Aufforderung der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

7.4 Bewilligungsverfahren

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Zuwendungen ist die TAB. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durch schriftlichen Bescheid über die Gewährung der Zuwendung.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 1.3 ANBest-Gk und Nummer 1.4 ANBest-P.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummern 6.1 bis 6.4 ANBest-Gk/ANBest-P und, soweit zutreffend, nach den Nummern 3 und 4 ANBest-Bau nachzuweisen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO, soweit in dieser Förderrichtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle und das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium sowie dessen nachgeordnete Einrichtungen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

7.9 Veröffentlichung

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelförderung von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Richtlinie in der Fassung vom 22.12.2022 außer Kraft.

Erfurt, den 08.01.2025

Tilo Kummer

Thüringer Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten